

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Tübingen
-Untere Vermessungsbehörde-

Bekanntgabe über durchgeführte Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten auf der Gemarkung Dußlingen

Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Vermessung und Flurneuordnung hat in Dußlingen die beantragte Grenzfeststellung entlang der Wasserleitung in der Rottenburger Straße durchgeführt. Antragsteller ist der Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung

Betroffen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Dußlingen:

325, 2348/3, 2349/1, 2351/1, 2352/1, 2360/1, 2361/1, 2362, 2363, 2364, 2365, 2637, 2640, 2642, 2646/1, 2646/3, 2647, 8684, 8750, 8852, 8854, 8857/1, 8860/1, 8861/2, 8862, 8863, 8864, 8865, 8866, 8867, 8868/1, 8869/2, 8870/2, 8871/1, 8874, 8877, 8878/1, 8878/2, 8879, 8894, 8897/1, 8897/2, 8900, 8905, 8908/1, 8926, 8930/1, 8930/2, 8932/1, 8932/2, 8933, 8936, 8938, 8939, 9408, 9408/1.

Grenzfeststellungen sind nach § 5 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 30.11.2010 Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster. Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf.

Nach § 6 Abs. 1(VermG) werden die Grenzen der Flurstücke auf Antrag abgemarkt. Die Abmarkung erfolgte für die betroffenen Grundstückseigentümer gebührenfrei.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Abteilung Vermessung und Flurneuordnung, Bismarckstraße 110,
72072 Tübingen.

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo. bis Do. 13.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07071/207-4239 Herr Junger

Landratsamt Tübingen, Abteilung Vermessung und Flurneuordnung
gez. Barth